

A.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betreffend.

Se. Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit § 115. der Verfassungs-Urkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage die getreuen Stände auf den 9. September dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses, und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3. Juli 1845.

Gesamtministerium.

von Koerneritz.

von Zeschau.

B.

Decret an die Stände.

Die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Se. Königliche Majestät haben für den bevorstehenden Landtag, nach den in der Verfassungs-Urkunde § 67. und 72. enthaltenen Vorschriften, zum Präsidenten der ersten Kammer, aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger, Albert von Carlowitz auf Raundorf und Oberschöna, und zu dessen Stellvertreter, aus den nach dem Wahlprotokolle vom 10. September dieses Jahres vorgeschlagenen drei Mitgliedern, Friedrich Freiherrn von Friesen auf Rödtha, ingleichen aus den nach dem Wahlprotokolle von demselben Tage von der zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben, zum Präsidenten der Kammer, den Abgeordneten Alexander Carl Herrmann Braun, und zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Christian Gottlieb Eisenstuck, zu ernennen geruhet.

a*